

Ersteinst
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 M. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 M. 50 Pf.
Abonnement werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen

Teltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Sühow-Straße 87,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-Blatt.

Expedition Berlin W., Sühow-Straße 87

Fernsprech Anschluß: Amt VI., Nr. 671.

Nr. 76.

Berlin, Dienstag, den 27 Juni 1913.

37. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt Berlin W., Sühowstraße 87 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

Abonnements-Einladung.

Wir bitten unsere verehrten Leser beim bevorstehenden Quartalswechsel die Erneuerung des Abonnements (Preis 1 M. 25 Pf. excl. Bringerlohn) recht bald bei den Kaiserlichen Postanstalten, den Land Briefträgern oder unserer Expeditionen bewirken zu wollen, damit in der regelmäßigen Zustellung des Blattes keine Unterbrechung stattfindet.

Die Expedition.

Amliches.

Berlin, den 1. Mai 1913.

Bekanntmachung

des Königlich-Preussischen Präsidenten.
Schutz näherer Festsetzung, welche Ausnahmen von dem in § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Verbot der Sonntagsarbeit nach § 105 c Absatz 1 für solche Gewerbe zugelassen werden können, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher, oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung ist, sollen die in Betracht kommenden Gewerbe, das Maß der für sie erforderlichen Sonntagsarbeit und die Bedingungen, von denen die Zulassung der Ausnahmen abhängig zu machen sein wird, genauer festgestellt werden. Zu diesem Zwecke sollen die beteiligten Kreise, insbesondere die Arbeitgeber und Arbeiter der in Betracht kommenden Gewerbe, in ausgiebiger Weise gehört werden.

Die vorgedachte Erörterung hat unter Berücksichtigung der folgenden allgemeinen Gesichtspunkte zu erfolgen:

1. Das in § 105 b ausgesprochene Verbot der Sonntagsruhe gilt nicht für diejenigen Gewerbebetriebe, auf welche die Gewerbeordnung, sei es im Ganzen, sei es in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen keine Anwendung findet. Durch das Verbot werden also namentlich nicht betroffen die landwirtschaftlichen Betriebe, die Ausübung der schönen Künste und der Geschäftsbetrieb der Ärzte und Apotheker — vgl. § 6 der Gewerbeordnung. Ferner sind kraft besonderer Vorschriften von dem Gebote der Sonntagsruhe ausgenommen Gast- und Schaumischwirtschaften, Musikaufführungen, theatralische Vorstellungen und andere Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105 i a. a. O.).

2. Dagegen erstreckt sich das Gebot der Sonntagsruhe auf alle übrigen gewerblichen Tätigkeiten, soweit sie im Betriebe von Fabriken, Werkstätten, u. s. w. vorankommen. Der Begriff der Werkstätte muß nach der Absicht des Gesetzes vom 1. Juni 1891 im weitesten Sinne verstanden werden. Er ist nicht auf die Gewerbe beschränkt, in denen gewerbliche Arbeiter die Herstellung von Erzeugnissen zum Verkauf vornehmen; er umfaßt vielmehr zweifellos auch die Geschäftsräume der Barbier- und Friseur- und wie bis auf weiteres anzunehmen ist, auch die Badeanstalten, mögen sie Bäder zu Heil- oder zu Erfrischungszwecken verabsolgen.

Das Gebot der Sonntagsruhe erstreckt sich ferner nicht nur auf die Tätigkeit in den Werkstätten u. s. w. sondern umfaßt auch diejenigen Arbeiten, welche im Betriebe des Gewerbes außerhalb der Werkstätten verrichtet werden. So dürfen z. B. Barbiergehilfen während der nicht freigegebenen Zeit auch außerhalb der Geschäftsräume zur Bedienung der Kunden nicht verwendet werden.

3. Von der Erörterung sind auszuschließen:

- a) die auf den Betrieb der Waren gerichtet, als Ausfluß des Handelsgewerbes anzusehenden Arbeiten, für welche die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bereits in Kraft stehen;
- b) diejenigen gewerblichen Tätigkeiten auf welche nach § 105 c die Vorschriften über Sonntagsruhe keine Anwendung finden, insbesondere die Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, sowie Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Wühlens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind und an Werktagen nicht vorgenommen werden können. Hierher gehören u. A. die Straßen-Sprengung und -Reinigung, sowie das Anzünden der Straßen-Laternen, im Hufschmiedgewerbe das Beschlagen der Pferde und das Scharfmachen und Einsetzen der Stollen in die Hufeisen bei Glatteis und wenn Eisen verloren gegangen sind, die Ausübung der Abdeckerei während der wärmeren Jahreszeit zur Verhütung von Fäulnisprozessen, die Ausübung der Fischräuchererei aus dem gleichen Grunde u. a. m.;
- c) die Gewerbebetriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder un-

regelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, da für sie besondere Erhebungen vorbehalten bleiben.

- d) die Gewerbebetriebe, für die ausschließlich des Gew. Hochbahnen zur Ausübung weitestgehenden Entwürfs Ausnahmen auf Grund des § 105 d durch den Bundesrat in Aussicht genommen worden sind, auch wenn und soweit sie unter die Bestimmungen des § 105 e fallen, insbesondere auch die Gasanstalten. Da auch für die elektrischen Beleuchtungsanlagen, mehrfachen Vorschlägen entsprechend, vermutlich eine Regelung durch den Bundesrat erfolgen wird, so sind auch sie einzuweilen von der Erörterung auszuschließen.
- e) die Bäckerei, da für sie der Umfang der zuzulassenden Sonntagsarbeit auf Antrag der Kommission für Arbeiterstatistik zum Gegenstande besonderer Ermittlungen gemacht werden wird.

Nach der Absicht des Gesetzes soll durch die Ausnahmen auf Grund des § 105 c Absatz 1 möglichst den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Es ist daher zulässig, diese Ausnahmen nicht einheitlich für den ganzen Regierungsbezirk, sondern für die einzelnen Orte verschieden zu regeln. Nichtsdestoweniger werden Verschiedenheiten, die nicht durch die örtlichen Verhältnisse gerechtfertigt sind, nach Möglichkeit zu vermeiden sein. Ich beabsichtige daher demnach, auf Grund der nach den erörterten Gesichtspunkten vorzunehmenden Ermittlungen die Gewerbe, für welche Ausnahmen zuzulassen sein werden, das Höchstmaß der für sie freizugebenden Sonntagsarbeit und die Bedingungen für die Bewilligung der Ausnahmen einheitlich festzustellen.

Um eine Grundlage für die Erörterungen zu gewinnen, habe ich aus dem bis jetzt vorliegenden Material die in der Anlage beigefügte Uebersicht über die von dem Gebot der Sonntagsruhe nach § 105 c der Gewerbeordnung vorläufig ausgeschlossen zu sein, den Ausnahmen ausstellen lassen, aus der nicht nur die einzelnen in Betracht kommenden Gewerbe, sondern auch Umfang und Bedingungen für die Bewilligung der Ausnahmen hervorgehen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Fehr. von Berlepsch.

An den
Königlichen Regierungspräsidenten
Herrn Grafen Duc de Crai
(Hochwohlgeboren)
R. 4168
zu Potsdam.

Uebersicht

über die von dem Gebot der Sonntagsruhe nach § 105 c der Gewerbeordnung vorläufig erforderlich erscheinenden Ausnahmen.

1. Kunst- und Handelsgärtnerei.
Ob eine Kunst- und Handelsgärtnerei den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegt oder als landwirtschaftliches Gewerbe anzusehen ist, kann im Einzelfalle zweifelhaft sein. Für die Entscheidung dieser Frage wird es von wesentlicher Bedeutung sein, ob die Erzeugnisse unmittelbar dem Boden abgenommen werden oder nicht. Im ersteren Falle wird ein landwirtschaftlicher im zweiten Falle ein Gewerbebetrieb vorliegen. In dessen ist es in keinem Falle erforderlich, für die Pflege der lebenden Pflanzen sowie die Erziehung und Küftung der Treibhäuser Ausnahmen nach § 105 e zuzulassen. Vielmehr treffen hier die gesetzlichen Ausnahmen des § 105 c Nr. 4 zu.

Eine Ausnahme nach § 105 e wird nur zuzulassen sein für die mit der Blumenbinderei beschäftigten Personen. Dabei wird es ausreichen, ihnen die Beschäftigung während der für den Verkauf mit Blumen freigegebenen Stunden zu gestatten.

Bei der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen werden die Bestimmungen in § 105 c Absatz 3 zu beachten sein, wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, wenn die Arbeiter länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Da die Verkaufstätigkeit und die Blumenbinderei vielfach von denselben Gehülfen wahrgenommen wird und dann die letztere Tätigkeit einen Teil der ersteren Tätigkeit bildet, so wird die Vorschrift im § 105 c Absatz 3 nur bei einer vorwiegend in der Blumenbinderei stattfindenden Beschäftigung zu broachten sein.

2. Die Wasserwerkungs-Anstalten.

Nach den angestellten Ermittlungen ist namentlich bei dem vermehrten Wassergebrauch im Sommer in den Wasserwerken der Betrieb der Pumpen an Sonn- und Festtagen erforderlich.

Die Zulassung der Ausnahme wird hier von der Bedingung abhängig zu machen sein, daß die Ruhezeit der Arbeiter an jedem zweiten Sonntage mindestens 24 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonntage oder Festtage ununterbrochen mindestens 30 Stunden betragen muß und daß die Dauer der Wechsel-schichten 18 Stunden nicht übersteigen darf.

3. Conditorei.

In einer großen Anzahl der vorliegenden Berichte werden die Conditoreien von den Bäckereien nicht getrennt oder es wird für die ersteren die gleiche sonntägliche Arbeitszeit während der Nacht von Sonnabend auf Sonntag wie für die Bäckereien und überdies die Freigabe mehrerer Tagesstunden gefordert. Es wird sich fragen, ob nicht nach dem Vorschlage eines der Berichterstatter zwischen eigentlichen Conditoreien und solchen, welche gemeinschaftlich mit der Bäckerei betrieben werden, unterschieden und für die ersteren eine Anzahl von Tagesstunden, für die letzteren die etwa den Bäckern zu gewährenden, später näher festzustellende Arbeitszeit während der Nacht von Sonnabend auf Sonntag und während der Nacht von Sonntag auf Montag freigegeben werden soll.

In vereinigten Bäckereien und Conditoreien, die für den Bäckerei- und den Conditoreibetrieb verschiedene Gehülfen beschäftigen, würden die Ausnahmen für beide Gewerbearten Platz greifen können.

Eine solche verschiedene Regelung erscheint im Interesse einer wirksamen Sonntagsruhe erforderlich, da es nicht als zulässig angesehen werden kann, daß die in vereinigten Bäckereien und Conditoreien angestellten Personen ohne größere Ruhepause Sonntags während der Nacht und am Tage thätig sind.

Für die eigentliche Conditorei würden voraussichtlich in Anlehnung an die für das Handelsgewerbe zugelassene Beschäftigungsdauer fünf Stunden, welche ohne Unterbrechung durch die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags zu legen wären, frei zu geben sein. Allerdings würde dann die Versorgung des Publikums an den Sonntag-Abenden mit leicht verdaulichen Speisen, wie Eis, nicht mehr möglich sein und es müßte darauf gerechnet werden, daß das Publikum sich mit anderen Conditoren behelfen und in Folge dessen eine Schädigung der Gewerbetreibenden auf die Dauer nicht eintreten würde.

Die Zulassung der Ausnahmen wird, ohne Unterbrechung der Betriebe nach der Zahl der beschäftigten Gehülfen, allgemein von der Beobachtung der Vorschriften in § 105 c Absatz 3 abhängig zu machen sein.

4. Die Fleischerei.

Die Notwendigkeit, für die Fleischerei — abgesehen von dem eigentlichen Schlachtbetriebe — Ausnahmen von dem Gebote der Sonntagsruhe zuzulassen, wird ziemlich allgemein hervorgehoben. Sie wird damit begründet, daß der Bedarf des Publikums an frischer Wurst und Fleisch an Sonntagen vorwiegend hervortrete. Die Fleischerei müßte in der Lage sein, das Fleisch durch Zerklammern und Zerhacken kurz vor dem Verkauf herzurichten, da diese Arbeiten, wenn die Waare nicht verderben solle, nicht am vorhergehenden Tage vorgenommen werden können.

Auf Grund dieser Erwägungen wird in der Mehrzahl der Berichte eine 3-ständige Beschäftigung bis spätestens 10 Uhr Morgens befristet. Nur wenige Berichte sprechen sich für die Zulassung der ganzen, für das Handelsgewerbe freigegebenen Beschäftigungszeit aus.

Es wird sich empfehlen, zwischen den Arbeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verkaufstätigkeit stehen und von den vorwiegend im Handelsgewerbe beschäftigten Personen vorzunehmen zu werden pflegen, wie dem Zerhacken und Zerklammern des Fleisches, und den eigentlichen gewerblichen Arbeiten, wie der Anfertigung frischer Wurst, der Verarbeitung einzelner Teile des am Sonnabend geschlachteten Fleisches und dergleichen zu unterscheiden. Erstere können als Teil der handlungsgewerblichen Tätigkeit angesehen werden, letztere, d. h. alle selbstständigen Vorbereitungsarbeiten für den handlungsgewerblichen Betrieb, würden besonders zugelassen werden müssen. Indessen erscheint für die vorläufige 3-ständige Zeitdauer, welcher bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung zu reichen hätte, genügend.

Eine solche Benützung der Arbeitszeit wird für die Arbeitgeber den Vorteil haben, daß die Arbeiter, entsprechend den Bestimmungen in § 105 c Absatz 3 an jedem Sonntag beschäftigt werden können.

5. Das Barbier- und Friseurgewerbe.

Den Vorträgen in der Mehrzahl der Berichte würde die Zulassung einer fünfständigen Beschäftigungszeit an allen Sonn- und Feiertagen zu den für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden entsprechen. Nur vereinzelt wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine längere Beschäftigungszeit als im Handelsgewerbe erforderlich sei, weil die Barbier- und Friseure nach dem Schluß der kaufmännischen Geschäfte von deren Angestellten noch vielfach in Anspruch genommen würden.

Aus einigen rheinischen Regierungs-Bezirken wird insbesondere noch die Freigabe einiger Stunden an den Sonntag Nachmittagen während der Karnevalszeit gewünscht.

Im Allgemeinen wird an der fünfständigen Beschäftigung während der für das Handelsgewerbe

freigegebenen Stunden festzuhalten, jedoch den Regierungs-Präsidenten die Ermächtigung zu erteilen, im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses an 1-2 Sonntagen im Jahre 2-3 Nachmittagsstunden freizugeben.

In einer Eingabe einer Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Zunft wird hervorgehoben, daß die Vorschrift im § 105 c Absatz 3 für das Barbiergewerbe undurchführbar sei, da jeder Meister durchschnittlich nur einen oder zwei Gehülfen beschäftigt, welche um die Sonntagsarbeit bewältigen zu können, notwendiger Weise jedoch Sonntag arbeiten müßten.

Es wird sich fragen, ob wegen der nicht zu verkennenden besonderen Schwierigkeiten, welche in kleineren Betrieben dieses Gewerbes der Durchführung der Vorschrift im § 105 c Absatz 3 entgegenstehen, für Betriebe, die nur einen Gehülfen beschäftigen nachzulassen sein möchte, daß diesem anstatt an jedem zweiten oder dritten Sonntage die im § 105 c Absatz 3 vorgesehene Ruhezeit in jeder Woche ein halber Wochentag freizugeben ist.

6. Badeanstalten.

In den Berichten wird die Offenhaltung der zu Reinigungs- und Erfrischungszwecken dienenden Badeanstalten teilweise bis gegen 2 Uhr Nachmittags, teilweise für den ganzen Tag gefordert, letzteres namentlich für die Schwimmb- und Flugbäder. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die in kaufmännischen Geschäften angestellten Personen vielfach erst am Sonntag-Nachmittags Zeit zum Baden erübrigen. Auch wird für die zu Heilzwecken dienenden Bäder mehrfach eine möglichst freie Regelung, entsprechend den örtlichen Verhältnissen verlangt. Bei der Verschiedenheit dieser Verhältnisse und mit Rücksicht darauf, daß es aus kulturellen und sanitären Rücksichten erwünscht ist, die Gelegenheit zum Baden nach Möglichkeit zu fördern, wird es nicht wohl angängig sein, für den Betrieb der Badeanstalten allgemein eine weitere Beschränkung festzusetzen als die, daß sie während der Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen sein und daß die Vorschriften des § 105 c Absatz 3 beobachtet werden müssen.

Für Badeanstalten, die nur im Sommer betrieben werden, würde jedoch mit Rücksicht auf den gewöhnlich besonders regen Sonntagsbesuch, der die Anwesenheit eines möglichst zahlreichen Personals zur Verhütung von Unfällen erfordert, gestattet werden können, daß den Angestellten an jedem zweiten oder dritten Sonntage die in § 105 c Absatz 3 vorgesehene Ruhezeit wenn sie länger als bis 3 Uhr Nachmittags beschäftigt werden, ein ganzer, andernfalls ein halber Wochentag freigegeben wird.

7. Buchdruckereien.

Sonntagsarbeit wird für die Zeitungsdruckereien und für sogenannte Accidenzdruckereien gewünscht.

Bezüglich der Zeitungsdruckereien wird mehrfach hervorgehoben, daß gerade am Sonntag ein größeres Lesedebüfnis hervortrete, sodaß die Sonn- und Festtagsnummern umfangreicher hergestellt werden müßten, und eine Arbeit auch während der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag erforderlich sei.

Für die Vorbereitung der Sonn- und Festtagsmorgennummern erscheint nach den vorliegenden Berichten eine höchstens fünfständige Sonntagsarbeit an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der zweiten Feiertage der 3 großen Feste ausreichend.

Dagegen kann ein besonderes Bedürfnis des Publikums nach einer Montagsmorgenausgabe nicht anerkannt werden, wie denn auch ein großer Teil der Tageszeitungen eine solche Ausgabe schon jetzt nicht herstellt. Hiernach sind Ausnahmen für die Drucklegung der Montagsausgabe nicht erforderlich. Vielmehr wird es sich empfehlen, um den hier in Rede stehenden Arbeitern eine ausreichende Sonntagsruhe zu verschaffen und zu verhindern, daß sie zur Herstellung der Montagsausgabe schon um 12 Uhr Mitternacht an herangezogen werden, die Sonntagsarbeit zur Herstellung der Sonntagsausgabe von der Bedingung abhängig zu machen, daß die spätesten von Sonntag Vormittag 5 Uhr an zu gewährenden Ruhe ununterbrochen mindestens 24 Stunden betragen muß.

Für Accidenzdruckereien wird zwar mehrfach die Zulassung der Beschäftigung während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage zur Herstellung von Familienanzeigen und anderen eiligen Anzeigen und Bekanntmachungen gefordert. Für Berlin wird Sonntagsarbeit namentlich für die öffentlichen Anschläge verfertigten Buchdruckereien gewünscht. Indessen dürfte hier dem wirklichen Bedürfnisse — in soweit z. B. die Drucklegung von Bekanntmachungen, betreffend Hochwasser, Eisgang und dergl., sowie von Todesanzeigen, plötzlichen Abänderungen von Theatervorstellungen und anderen Lustbarkeiten sowie von Versammlungen, handelt — durch die Vorschrift im § 105 c Absatz 1 Ziffer 1 genügend Rechnung getragen sein.

Dagegen wird andererseits durch die Beweismittel der Buchdruckereien auf diese Vorschriften verhindert, daß der Begriff der eiligen Drucksachen allzuweit ausgelegt wird.